

welchem auf die Mitwirkung der Gemeinden bei der Regierung der Kirche ausdrücklich Gewicht gelegt, mit anderen Worten: eine presbyteriale Verfassung einzuführen versucht wurde. Wenn auch die folgerichtige Durchführung dieser Bestrebungen einer späteren Zeit vorbehalten blieb, so ist doch manches, was die ältesten Ordnungen auf diesem Gebiete geschaffen hatten, nie ganz verloren gegangen. Ebenso haben auch die Unionsgedanken der philippinischen Zeit in Hessen stets nachgewirkt: als Niederhessen zum reformierten, Hessen-Darmstadt und der Marburger Teil von Oberhessen zum lutherischen Kirchenwesen übergeführt worden waren, sind die Gegensätze doch nicht in solcher Schärfe empfunden worden wie in anderen Ländern, die keine mildernde Erinnerung an einen ursprünglichen besseren Zustand hatten.

## 2. Die Kirchenverfassung.

Von einem landesherrlichen Kirchenregiment, wie es sich später herausgebildet hat, ist während der Reformationszeit in Hessen nicht die Rede gewesen. Doch hat Landgraf Philipp die Fürsorge für die kirchlichen Angelegenheiten seines Landes gleich seinen Vorfahren von vornherein als ein Stück seines obrigkeitlichen Berufes betrachtet. Der Speyerer Abschied, der Vertrag von Hitzkirchen und später der von Passau haben ihm dann Recht und Pflicht der Kirchenregierung offiziell übertragen. Philipp ließ jedoch das kirchliche Leben ohne große Eingriffe sich möglichst selbständig entfalten und durch die eigenen Organe regeln. Rechte, die er selbst in Anspruch nahm, waren: Vertretung der Kirche nach außen, Oberaufsicht über das gesamte Kirchenwesen, Beschützung der rechten Lehre, Abwehr der Irrlehre und falschen Bräuche, Berufung der Generalsynode und Bestätigung ihrer Beschlüsse, Bestätigung der Superintendentenwahlen, Mitwirkung bei der Besetzung der wichtigeren Pfarrstellen. Unter dieser Obhut des Landesherrn aber regierte sich die Kirche selber, und zwar soweit das Ganze des Kirchenwesens in Betracht kommt, durch die Organe des geistlichen Amtes, soweit es sich um die Einzelgemeinden handelt, durch eigene Gemeindeorgane.

Träger der Kirchengewalt sind in erster Linie die mit bischöflicher Vollmacht ausgestatteten Superintendenten, nach ihrer frühesten und wichtigsten Befugnis auch Visitatoren genannt. Die Visitation erstreckt sich auf alle Zweige des Kirchenwesens, wie die Dienstführung der Pfarrer, das Leben der Gemeinden, die Vermögensverwaltung. Außerdem steht ihnen die Examination, die Ernennung – vorbehaltlich der Zustimmung der Generalsynode – und die Ordination der Pfarrer zu, über welche sie auch die Disziplinargewalt haben, die in schweren Fällen bis zur Absetzung vorgehen kann, dann aber gleichfalls von der Generalsynode bestätigt werden muß.